



**Satzung zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL)**

Der Stadtrat hat am 13.08.2019 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 15.08.2019

Die Stadtverwaltung

  
Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister



Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 15.08.2019

Die Stadtverwaltung:



Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

